

VOLLSTRECKUNG

Als Vollstreckungsbehörde wird die Behörde bezeichnet, die für die Beitreibung von Außenständen der Gemeinden, Landkreise, Länder, dem Bund und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig ist

ZU SEINEN AUFGABEN ZÄHLT INSBESONDERE

Grundsätzlich wird die Vollstreckungsbehörde bei sogenannten öffentlich-rechtlichen Forderungen tätig.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Umsatzsteuer
- Einkommenssteuer
- Lohnsteuer
- Gewerbesteuer
- Einkommenssteuer
- Grundsteuer
- Hundesteuer
- Abfallgebühren
- Kanalgebühren
- Bußgelder
- Rundfunkbeiträge
- BaföG

Der Außendienst wird von den Vollstreckungsbeamten wahrgenommen, die primär die Schuldner aufsuchen, sowie bewegliche Gegenstände pfänden.

Wichtig ist, dass die Vollstreckungsbeamten hoheitlich tätig werden, weswegen zum Beispiel ein von einem Schuldner ausgesprochenes Hausverbot jederzeit durch einen einfach zu erwirkenden Gerichtsbeschlusses aufgehoben werden kann.

1989 – 2019

30 JAHRE FACHVERBAND KOMMUNALER VOLLZUGSDIENST



GEMEINSAM STARK FÜR:

- landesweite, einheitliche Bezahlung
- landesweite, einheitliche Uniform, Ausstattung und Ausrüstung
- eigenes erweitertes Berufsbild
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen
- Einführung Bodycam
- Einbindung BOS-Funk
- Wegrechte gemäß § 38 StVO
- Einführung Distanzabwehrmittel

LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ



DPOLG RHEINLAND PFALZ

FACHVERBAND KOMMUNALER VOLLZUGSDIENST

Adam-Karrillon-Str. 62 | 55118 Mainz | E-Mail: kvd@dpolg-rlp.de



DPOLG.RLP.KVD

LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ



DER KOMMUNALE AUSSENDIENST IN RHEINLAND-PFALZ INFORMIERT

UNTERWEGS
IM DIENST
DER BÜRGER &
KOMMUNEN



VÜK | DIE VERKEHRS-
ÜBERWACHUNG

DAS ORDNUNGSAMT

KOMMUNALER AUSSENDIENST IN RHEINLAND-PFALZ

Zentrale Aufgabe ist die Gefahrenabwehr, das Überwachen und die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Da die Aufgaben und Befugnisse unterschiedlich gesetzlich geregelt sind, wird wie folgt unterschieden:

KVD - Kommunaler Vollzugsdienst

- zuständig für die allgemeine Gefahrenabwehr

VÜK - Hilfspolizeidienst

- zuständig für die Verkehrsüberwachung, ruhender und fließender Verkehr

Vollstreckung

- zuständig für öffentlich-rechtliche Forderungen

AXON BODY 3

| Schutz vor Gewalt

| Deeskalation

| Wahrheitsfindung

Ihr Ansprechpartner:

Christian Scherf

E: cscherf@axon.com



de.axon.com/AB3



VÜK | DIE VERKEHRSÜBERWACHUNG > DER RUHENDE VERKEHR

Zu den Aufgaben zählt die Überwachung der geltenden Regeln zum Halten und Parken und die Entfernung nicht zugelassener, motorisierter Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum.

FALSCHPARKEN

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in den §§ 12 und 13 das Verhalten im ruhenden Verkehr. Neben gesetzlichen Halt- und Parkverboten (zum Beispiel auf dem Gehweg) werden viele Regelungen ergänzend durch Verkehrszeichen getroffen.

Die Überwachung dieser Regeln ist die Aufgabe der Verkehrsüberwachung – Ruhender Verkehr.

ZIELSETZUNG

Die Verkehrsüberwachung – Ruhender Verkehr setzt sich für die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ein. Sie setzt dort ihre Überwachungsschwerpunkte, wo dieses Ziel nur mit dem nötigen Nachdruck erreicht werden kann.

Ein besonderer Schutz gilt dabei den schwächeren Verkehrsteilnehmern, den Fußgängern, Radfahrern und behinderten Menschen. Hier kommt es darauf an, Kraftfahrzeuge aus dem ureigenen Bewegungsraum der Fußgänger und Radfahrer, zum Beispiel von Geh-, Rad- und Fußgängerüberwegen, fernzuhalten. Da hierüber hinaus die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor allem dort beeinträchtigt ist, wo gegen Haltverbotsregeln verstoßen wird, liegt dort ein weiterer Überwachungsschwerpunkt.

KONSEQUENZEN

Soweit bei festgestellten Verstößen keine verantwortliche Person am Fahrzeug angetroffen wird und somit eine Aufforderung zur Beseitigung des verkehrswidrigen Zustands nicht möglich ist, wird regelmäßig ein Verwarnungsverfahren eingeleitet.

Hierauf wird mit einem Verwarngeldangebot - „Knöllchen“ - am Fahrzeug aufmerksam gemacht. Die Aufgaben der Verkehrsüberwachung werden durch die VÜK – Hilfspolizeibeamten und nicht durch den KVD – Kommunalen Vollzugsdienst durchgeführt.

Der KVD kann jedoch die Verstöße aufnehmen und weiterleiten.

VÜK | DIE VERKEHRSÜBERWACHUNG > DER FLIESENDE VERKEHR

Vorrangiges Ziel der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention.



GESCHWINDIGKEITSÜBERWACHUNG

Durch die Geschwindigkeitsüberwachung sollen Unfälle verhütet und Unfallfolgen gemindert sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Daneben sollen die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlasst werden.

WO FINDEN KONTROLLEN STATT?

Da eine lückenlose Verkehrsüberwachung nicht möglich ist, sind Prioritäten zu setzen und Schwerpunkte zu bilden. Hierbei konzentrieren wir uns insbesondere auf Unfallhäufungs- oder Gefahrenstellen. Das sind Stellen, an denen wiederholt wichtige Verkehrsregeln missachtet werden oder bei denen es sich um besonders schutzwürdige Bereiche handelt, wie zum Beispiel Schulwege, Nahbereiche von Kindergärten, Schulen oder verkehrsberuhigte Zonen.

ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AN ANDEREN STELLEN SIND DADURCH NATÜRLICH NICHT AUSGESCHLOSSEN.

INNERORTS ZU SCHNELL UNTERWEGS? – DAMIT MÜSSEN SIE RECHNEN:

Überschreitung	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Bis 10 km/h	15 €		
11-15 km/h	25 €		
16-20 km/h	35 €		
21-25 km/h	80 €	1	
26-30 km/h	100 €	1	
31-40 km/h	160 €	2	1 Monat
41-50 km/h	200 €	2	1 Monat
51-60 km/h	280 €	2	2 Monate
61-70 km/h	480 €	2	3 Monate
> 70 km/h	680 €	2	3 Monate